



# Amtsgericht Charlottenburg

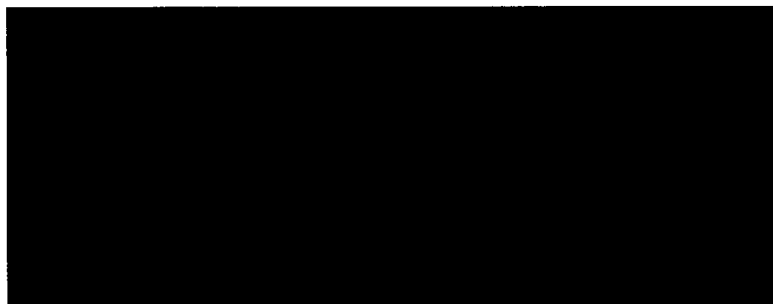
## Im Namen des Volkes

### Urteil

Geschäftsnummer: 233 C 326/18

verkündet am : 15.02.2019

In dem Rechtsstreit



Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Waldorf Frommer,  
Beethovenstraße 12, 80336 München,-

g e g e n

die Frau [REDACTED]  
[REDACTED] 10713 Berlin,

Beklagte,

hat das Amtsgericht Charlottenburg, Zivilprozessabteilung 233, auf die mündliche Verhandlung vom 11.01.2019 mit Schriftsatzfrist gemäß § 283 ZPO bis zum 25.01.2019 durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.06.2018, 107,50 € als Hauptforderung nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.06.2018 sowie 107,50 € als Nebenforderung mit Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.06.2018 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

### Tatbestand

Die Klägerin beauftragte die ipoque GmbH mit der Ermittlung von illegalen Angeboten in Tauschbörsen mithilfe des Peer-to-Peer Forensic Systems (PFS).

Die Klägerin verfügt über die ausschließlichen Nutzungs- bzw. Verwertungsrechte für den streitgegenständlichen Film „[REDACTED]“ und ist damit ausschließlich zur Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung berechtigt.

Das PFS stellte folgende Verletzungshandlungen fest:

Film „[REDACTED]“ im Zeitraum vom [REDACTED] Uhr IP-Adresse [REDACTED].

Aufgrund Gestattungsbeschluss des Landgerichts München I ([REDACTED]) erteilte Vodafone Kabel Deutschland die Auskunft, dass Anschlussinhaberin für die genannte IP-Adresse zu den angefragten Zeitpunkten die Beklagte sei.

Die Klägerin mahnte die Beklagte mit Anwaltsschreiben vom [REDACTED] ab. Die Beklagte, vertreten durch die Rechtsanwaltskanzlei [REDACTED], gab am [REDACTED] die geforderte Unterlassungserklärung ab. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Schreiben vom [REDACTED] Bezug genommen.

Die Klägerin forderte die Beklagte mit Anwaltsschreiben vom 28.05.2018 unter Fristsetzung bis zum 11.06.2018 auf, Schadensersatz in Höhe von 1.000,00 € sowie 215,00 € vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten zu zahlen.

Die Klägerin behauptet, die Beklagte habe die streitgegenständliche Urheberrechtsverletzung begangen. Es bestehe eine tatsächliche Vermutung der Täterschaft des Anschlussinhabers.

Durch die illegale öffentliche Zugänglichmachung ihrer Bild-/Tonaufnahmen sei der Klägerin ein Schaden in Höhe von 1.000,00 entstanden, §§ 97, 19a UrhG. Angemessen sei eine Lizenzgebühr, die vernünftige Vertragspartner verständigerweise für die Möglichkeit, ein Werk für einen bestimmten Zeitraum in einer Tauschbörse zum Download anbieten zu können, vereinbart hätten.

Die Klägerin habe auch Anspruch auf Ersatz der Anwaltskosten für die Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs nach einem Streitwert von 1.000,00 €.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 1.000,00 € betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.06.2018,
2. 107,50 € als Hauptforderung nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.06.2018 sowie
3. 107,50 € als Nebenforderung mit Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.06.2018 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, sie habe sich im August [REDACTED] im Urlaub befunden und sei am [REDACTED] in die [REDACTED] eingereist, wie sich aus dem - unstreitigen - Einreisestempel in ihrem Pass ergebe.

Sie haben die Wohnung zu dem streitgegenständlichen Zeitpunkt für 3 Monate an Frau [REDACTED] [REDACTED] untervermietet. Frau [REDACTED] sei aus Australien gekommen und habe als Informatikerin gearbeitet. Als das Schreiben der Klägervertreter gekommen sei, habe sie Frau [REDACTED] das Schreiben gezeigt. Diese habe gesagt, dass sie das heruntergeladen habe, dass das in Australien aber erlaubt sei. Sie wolle dafür gerade stehen. Frau [REDACTED] habe auch die Anwaltskosten gezahlt. Eine Anschrift von Frau [REDACTED] könne sie nicht mitteilen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und die zu den Akten gereichten Unterlagen Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 1.000,00 € gemäß §§ 97 Abs. 2, 19a UrhG.

Die Klägerin ist zur Geltendmachung der Rechte aus § 19 a UrhG berechtigt.

Die Klägerin verfügt über die ausschließlichen Nutzungs- bzw. Verwertungsrechte für den streitgegenständlichen Film „[REDACTED]“ und ist damit ausschließlich zur Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung berechtigt.

Der Film ist gemäß § 19 a UrhG öffentlich zugänglich gemacht worden, indem er für eine unbekannte Vielzahl von Nutzern von dem Internetanschluss des Beklagten zum Download angeboten wurde. Konkrete Einwendungen gegen die von der Klägerin dargelegten Ermittlungen hat die Beklagte nicht erhoben.

Für das öffentliche Zugänglichmachen ist ausreichend, das Dritten der Zugriff auf das geschützte Werke eröffnet wird (BGH, 11.06.2015, I ZR 19/14 – Tauschbörse I; BGH 11.06.2015, I ZR 7/14 - Tauschbörse II, juris).

Die Beklagte haftet als Täter gemäß § 97 Abs. 1, 2 UrhG.

Der Schadensersatzanspruch richtet sich gegen die Beklagte als Inhaberin des Internetanschlusses, von dem aus die streitgegenständliche Verletzungshandlung erfolgte.

Die Beklagte hat im Rahmen der sekundären Darlegungslast nicht plausibel Tatsachen vorgetragen, aus denen sich ergibt, dass ein konkret benannter Dritter als Täter der streitgegenständlichen Rechtsverletzung ernsthaft in Betracht kommt.

Der Vortrag der Beklagten ist nicht geeignet, die Anforderungen des Bundesgerichtshofs an die sekundäre Darlegungslast zu erfüllen. Es besteht weiterhin eine tatsächliche Vermutung hinsichtlich ihrer persönlichen Verantwortlichkeit für die streitgegenständliche Rechtsverletzung.

Im Falle einer Rechtsverletzung im Wege des Filesharings über einen Internetanschluss kommt dem grundsätzlich beweisbelasteten Rechteinhaber die Beweiserleichterung der tatsächlichen Vermutung der Täterschaft des Anschlussinhabers zugute. Die tatsächliche Vermutung der Täterschaft des Anschlussinhabers findet generell auch dann Anwendung, wenn mehrere Personen

den Internetanschluss benutzen konnten. In solchen Fällen trifft den Anschlussinhaber eine sekundäre Darlegungslast. Will der Anschlussinhaber geltend machen, nicht selbst für die Rechtsverletzung verantwortlich zu sein, so kann er die Tatbegehung nicht einfach bestreiten. Vielmehr muss er unter Beachtung der prozessualen Wahrheitspflicht und Erklärungslast vortragen, welche andere Person zum Verletzungszeitpunkt selbstständigen Zugang zum Internetanschluss hatte und inwiefern diese als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommt.

Der Inhaber eines Internetanschlusses, über den eine Rechtsverletzung begangen wird, genügt seiner sekundären Darlegungslast im Hinblick darauf, ob andere Personen selbstständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten, nicht schon dadurch, dass er die theoretische Möglichkeit des Zugriffs von Dritten auf seinen Internetanschluss behauptet. Der Inhaber eines Internetanschlusses hat vielmehr nachvollziehbar vorzutragen, welche Personen mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers zu begehen. Der Anschlussinhaber ist im Rahmen des Zumutbaren zu Nachforschungen sowie zur Mitteilung verpflichtet, welche Kenntnisse er dabei über die Umstände einer eventuellen Verletzungshandlung gewonnen hat (BGH, 30.03.2017, I ZR 19/16 – Loud, juris).

Der Anschlussinhaber hat zudem sämtliche Endgeräte, auf die er berechtigt zugreifen kann, auf das Vorhandensein von Spuren für die Rechtsverletzung zu untersuchen. Dies umfasst auch den Router, der sich regelmäßig im Besitz des Anschlussinhabers befindet (BGH 06.10.2016, I ZR 154/15 – Afterlife; LG München, 24.06.2015, 21 S 18914/14; juris).

Zudem erfordert die Nachforschungspflicht eine eingehende Befragung der Mitnutzer nach den Umständen der Rechtsverletzung, dem jeweiligen Nutzerverhalten, der konkreten Kenntnisse und Fähigkeiten sowie der Frage des Zugriffs auf den Internetanschluss zum konkreten Tatzeitpunkt.

Im Fall der Nichterfüllung der sekundären Darlegungslast hat die betroffene Partei die nachteiligen Folgen ihres unzureichenden Vortrags zu tragen, weil ihr einfaches Bestreiten unwirksam ist und die Geständniswirkung des § 138 Abs. 3 ZPO eintritt (BGH, 30.03.2017, I ZR 19/16 – Loud, juris).

Unter Anlegung dieser Maßstäbe ist die Beklagte ihrer sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen.

Soweit die Beklagte vorgetragen hat, sie sei zur Tatzeit im Urlaub gewesen, die Rechtsverletzung sei durch ihre Untermieterin Frau [REDACTED] begangen worden, genügt dieser Vortrag nicht der sekundären Darlegungslast.

Denn der Inhaber eines Internetanschlusses hat nachvollziehbar vorzutragen, welche Person Gelegenheit hatte, die fragliche Verletzungshandlung zu begehen und ist insoweit im Rahmen des Zumutbaren zu Nachforschungen verpflichtet.

Zur Benennung der Person gehört auch, dass nicht nur ein Name genannt wird, sondern auch deren Anschrift mitgeteilt wird. Nur dann wird durch den Vortrag des Anschlussinhabers der Rechteinhaber in die Lage versetzt, seine Rechte wirksam geltend zu machen.

Nicht ausreichend ist, dass die Beklagte im Termin erklärt hat, die Anschrift der [REDACTED] sei ihr nicht bekannt.

Denn insoweit hat die Beklagte nicht im Rahmen des Zumutbaren ausreichend Nachforschungen angestellt und das Ergebnis der Nachforschungen mitgeteilt.

Nach dem Vortrag der Beklagten ist die Abmahnung bei ihr eingegangen, als Frau [REDACTED] noch bei ihr zur Untermiete gewohnt hat. Ab diesem Zeitpunkt, spätestens bei Auszug der Untermieterin, hätte sich die Beklagte Kontaktdaten (Postanschrift, Telefon, E-Mail Adresse) von ihrer Untermieterin geben lassen müssen. Vor dem Hintergrund, dass die Klägerin Ansprüche gegen die Beklagte geltend gemacht hatte, bestand ausreichend Anlass, sich die Kontaktdaten der Frau [REDACTED] geben zu lassen. Auch nach Einschaltung der Anwaltskanzlei [REDACTED] konnte die Beklagte nicht davon ausgehen, dass die Klägerin ihre Ansprüche gegen die Beklagte nicht weiter verfolgt. Vor diesem Hintergrund bestand ein eigenes Interesse der Beklagten, die Adresse der Frau [REDACTED] zu erhalten, um diese gegebenenfalls selbst in Anspruch zu nehmen und um Name und Anschrift der Frau [REDACTED] der Klägerin mitzuteilen.

Im Fall der Nichterfüllung der sekundären Darlegungslast hat die betroffene Partei die nachteiligen Folgen ihres unzureichenden Vortrags zu tragen, weil ihr einfaches Bestreiten unwirksam ist und die Geständniswirkung des § 138 Abs. 3 ZPO eintritt (BGH, 30.03.2017, I ZR 19/16 – Loud, juris).

Die Beklagte handelte auch widerrechtlich, da sie von der Klägerin keine Lizenz zur Nutzung des streitgegenständlichen Films erworben hatte. Weiterhin handelte sie zumindest fahrlässig.

Der Höhe nach ist die Klägerin berechtigt, den Schadensersatz auf Basis der Lizenzanalogie gemäß § 97 Abs. 2 Satz 3 UrhG zu berechnen. Für diese Art der Schadensberechnung ist der Eintritt eines konkreten Schadens nicht erforderlich. Der Verletzte hat danach dasjenige zu zahlen, was vernünftige Parteien bei Abschluss eines fiktiven Lizenzvertrages in Kenntnis der wahren Rechtslage unter Umständen des konkreten Einzelfalles als angemessene Lizenzgebühr vereinbart hätten.

An Art und Umfang der von den Geschädigten beizubringenden Schätzgrundlagen sind nur geringe Anforderungen zu stellen (BGH, 11.06.2015, I ZR 7/14 - Tauschbörse III, juris).

Angesichts der unbeschränkten und kostenlosen Weiterverbreitung des geschützten Werkes im Rahmen einer Internet-Tauschbörse und angesichts der Tatsache, dass im Vergleich zu einem Musikalbum bei einer Bild-/Tonaufnahme höhere Produktionskosten anfallen und der BGH für 15 Musiktitel, die einem Musikalbum entsprechen, einen Schadensersatz in Höhe von jeweils 3.000,00 € für angemessen erachtet hat (BGH, 11.06.2015, I ZR 7/14 - Tauschbörse III, juris), überschreitet die geltend gemachten Höhe einer Lizenzgebühr von 1.000,00 € für den streitgegenständlichen Film die der gerichtlichen Schätzung (§ 287 ZPO) unterliegende übliche Höhe einer ordnungsgemäßen Lizenz nicht.

Die Beklagte schuldet weiterhin gemäß § 97a Abs. 3 UrhG die durch die Einschaltung von Rechtsanwälten für die berechtigte Abmahnung angefallenen Rechtsanwaltskosten.

Die als Vergütung für die Abmahnung in Ansatz gebrachte 1,3 Geschäftsgebühr aus einem Streitwert von 1.000,00 € (Unterlassungsanspruch) nebst Auslagenpauschale ist nicht zu beanstanden.

Die außergerichtlich geltend gemachten Kosten für die Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs sowie des Schadensersatzanspruchs sind anteilig in Höhe von 107,50 € als Hauptforderung (Unterlassungsanspruch) und in Höhe von 107,50 € als Nebenforderung (Schadensersatz) anzusetzen.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Entscheidung können Sie, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes **600,00 Euro** übersteigt oder die Berufung vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden ist, **Berufung** einlegen, wenn Sie durch die Entscheidung in Ihren Rechten beeinträchtigt sind.

Im Berufungsverfahren müssen Sie sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

Dies gilt für das **Einlegen** der Berufung und die **Begründung**.

Die Berufung muss **schriftlich** in deutscher Sprache durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

**Landgericht Berlin** oder **Landgericht Berlin** oder

Littenstraße 12-17  
10179 Berlin

Tegeler Weg 17-21  
10589 Berlin

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin

eingelegt werden.

Die Schriftform kann nur **unter besonderen Voraussetzungen** auch durch Übermittlung elektronischer Dokumente (nicht aber durch einfache E-Mail-Übersendung) eingehalten werden. Die Einzelheiten sind auf der Internetseite [www.berlin.de/erv](http://www.berlin.de/erv) abrufbar.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt wird.

Die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift müssen von Ihrer Rechtsanwältin/Ihrem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Die Berufung ist innerhalb einer Notfrist von **einem Monat** bei dem oben genannten Gericht **einzulegen**.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung der Entscheidung, wenn die Entscheidung nicht zugestellt werden konnte. Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist beim Gericht eingegangen sein.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, innerhalb von **zwei Monaten** schriftlich **zu begründen**.

Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, den 18.02.2019



Justizhauptsekretär

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.